

11.04.2013

Kleine Anfrage 1061

des Abgeordneten Rainer Deppe CDU

Wie lange dauert für die Landesregierung ein Kindergartenjahr? Warum gilt „das letzte Kindergartenjahr ist beitragsfrei“ nicht für alle Kinder in Nordrhein-Westfalen? Die Zweite!

Die in der Kleinen Anfrage 17 vom 30. Mai 2012 (Drucksache 16/36) an die Landesregierung gerichteten Fragen wurden mit dem Hinweis auf noch nicht vorliegende Zahlen von jener nicht befriedigend beantwortet. Erst wenn die amtliche Schulstatistik vorliege, sei die Landesregierung in der Lage, Auskunft über die Zahl der Kinder zu geben, die vorzeitig in die Grundschule eingeschult wurden.

Für Kinder, die mit dem regulären Beginn der Schulpflicht eingeschult werden, wird gem. § 23 Abs. 3 Gesetz unabhängig vom Datum der tatsächlich erfolgten Schulanmeldung für das letzte Kindergartenjahr vollständig, also für 12 Monate, die volle Beitragsfreiheit gewährt. Demgegenüber werden Eltern, deren Kinder ein Jahr früher schulreif sind und die deshalb vorzeitig eingeschult werden, die Beitragsfreiheit erst ab „der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat[s]“ zugestanden. Die Eltern dieser Kinder kommen also nicht für das komplette Kindergartenjahr in den Genuss der Beitragsfreiheit, sondern müssen für mindestens 4 Monate den vollen Kindergartenbeitrag entrichten.

Die Landesregierung hat bis heute nichts unternommen, die Benachteiligung der Eltern von Kann-Kindern zu beseitigen. Um diesen Missstand zu rechtfertigen, führt die Landesregierung in der Antwort dafür das Argument an, die Eltern dieser Kinder würden die Beitragsfreiheit früher in Anspruch nehmen. Damit wird die versprochene Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für diesen Personenkreis verweigert.

Die von der Ungleichbehandlung betroffenen Eltern wenden sich im Regelfall an das für sie zuständige kommunale Jugendamt. In den Jugendämtern sind die Probleme bekannt, dass der bloße Hinweis auf die gesetzliche Regelung bei den Betroffenen nicht verstanden wird und auch nicht plausibel zu erklären ist. Es wird berichtet, dass einzelne Jugendämter inzwischen dazu übergegangen sind, alle Eltern insofern gleichzustellen, als Eltern von sog. „Kann-Kindern“ der Elternbeitrag rückwirkend bis zum Beginn des Kindergartenjahres zurückerstattet wird.

Datum des Originals: 28.03.2013/Ausgegeben: 11.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder wurden in Nordrhein-Westfalen zum Schuljahr 2012/2013 vorzeitig eingeschult? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)
2. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der weit verbreiteten Verunsicherung, den Jugendämtern Hinweise, Argumentationsmuster oder andere Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen, mit denen sie die Betroffenen von der Gerechtigkeit dieser Lösung überzeugen können?
3. Welche Jugendämter haben den Eltern von vorzeitig eingeschulerten Kindern abweichend von der gesetzlichen Regelung für das komplette letzte Kindergartenjahr die volle Beitragsfreiheit gewährt?
4. Plant die Landesregierung, vor diesem Hintergrund die Ungleichbehandlung von „Kann-Kindern“ und „Muss-Kindern“ aufzuheben?

Rainer Deppe